



Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüşch

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeinde Grüşch das nachfolgende Gastwirtschaftsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug, ausgenommen bei Anlässen
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärm-schutz, verbunden werden.

Die Lokale haben den Hygienevorschriften der eidgenössischen Lebensmittelge-setzgebung, sowie den Anforderungen über sanitäre Anlagen gemäss kantonalem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu entsprechen.

Art. 6

Ände-rungen Erhebliche Vergrösserungen und Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
Für das Gesuch gilt Art. 3 sinngemäss.

Art. 7

**Kleinhandel
mit gebrannten**

Wassern Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Was-
sern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der
Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt
für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Abt. Gebrannte Wasser, einzurei-
chen.
Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

1. Betriebe:

a) allgemein Betriebe dürfen von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 9

b) Ausnahmen

Auf begründetes Gesuch können allgemein oder für bestimmte Tage längere Öff-
nungszeiten bewilligt werden.

Das Gesuch ist vorher schriftlich einzureichen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es
erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 10

2. Anlässe Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Art. 11

Toleranz-
frist

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach dem Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.
Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. Gebühren

Art. 12

Bewilligungs-
gebühren

für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--
- b) für Anlässe bis Fr. 500.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- d) für längere Öffnungszeiten bis Fr. 1'000.--

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 14

Im
Allgem.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 15 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 15

Ordnungs-
busse

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 14 zur Anwendung.

Art. 16

Rechts-
mittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Aufhebung des bisherigen Rechts Dieses Gesetzes ersetzt alle früheren Gesetze und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Grüşch, Fanas und Valzeina.

Art. 19

Übergangsbestimmungen Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 20

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 23.11.2012 mit Wirkung ab 01. Januar 2013 in Kraft.

Gemeindevorstand Grüşch

Der Präsident:
Georg Niggli

Der Aktuar:
Hans Flury

Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüşch

Gestützt auf Art. 17 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Grüşch vom 04.12.12 erlässt der Gemeindevorstand Grüşch folgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 1

Gebühren gemäss Art. 12 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Grüşch

- a) Für die Betriebsbewilligung werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------|
| - für Restaurant – Saisonbetriebe | Fr. | 300.— |
| - für Restaurant – Ganzjahresbetriebe | Fr. | 450.— |
| - für Hotel + Restaurant | Fr. | 500.— |

- b) für Anlässe:
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| - mit finanziellem Interesse
(Vereinsanlässe wie Turnerunterhaltung, Lottoabend, Theaterveranstaltungen etc.,
auch während mehreren Tagen) | Fr. | 100.— |
| - ohne finanziellem Interesse
(wie Sporttage, Erdgascup, Turntag Solavers, Eiertütsch, etc. wie kleinere Anlässe mit
Getränkeausschank) | Fr. | 0.00 |

Beim Ausschank von gebrannten Wassern ist die kantonale Bewilligung erforderlich, diese Gebühr ist in oben erwähnten Gebühren nicht inbegriffen.

- d) für längere Öffnungszeiten
- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| - für Verlängerungen von 2 Stunden | Fr. | 30.— |
| - für Freinächte, geschlossene Gesellschaften
(Hochzeiten gratis) | Fr. | 40.— |
| - für Freinächte, öffentliche Veranstaltungen
(Jeder Ortsverein, Art. 60 ZGB, der über Statuten verfügt, hat Anspruch auf eine Gratis-
veranstaltung pro Jahr) | Fr. | 50.— |
- die allgemeinen Freinächte werden vom Gemeindevorstand festgelegt, publiziert und sind gebührenfrei.
- für Pauschalbewilligungen, je nach Fall vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 2

Fälligkeit Sämtliche Gebühren sind bei Empfang der Bewilligung zu bezahlen.

Gemeindevorstand Grüşch

Der Präsident:
Georg Niggli

Der Aktuar:
Hans Flury